

27. Januar 2011, Neue Zürcher Zeitung

Zündstoff für den Geschlechterkampf

Schwierige Fragen rund um die Unterhaltspflicht der geschiedenen Männer



Justizministerin Sommaruga will nach Scheidungen die finanzielle Situation der Mütter verbessern.
(Bild: Imago)

Justizministerin Sommaruga will die finanzielle Situation von geschiedenen Müttern verbessern. Zur Debatte steht ein Eingriff in das Existenzminimum der unterhaltspflichtigen Männer.

Katharina Fontana, Bern

Es war für Männer und namentlich für geschiedene Väter eine schlechte Nachricht, die sie vor zwei Wochen aus Bundesbern erhalten haben: Justizministerin Simonetta Sommaruga will die Vorlage über die gemeinsame elterliche Sorge noch nicht jetzt dem Parlament unterbreiten (NZZ 13. 1. 11). Vielmehr soll das Geschäft inhaltlich erweitert werden und neu auch die nacheheliche Unterhaltspflicht umfassen. Das Vorhaben ist angesichts der komplexen Fragestellungen sehr zeitaufwendig, womit sich die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts entsprechend verzögern dürfte.

Streit um Unterhaltsbeiträge

Bei Männerorganisationen stösst dieses Vorgehen auf völliges Unverständnis. Dass die neue Justizministerin die Vorlage zum gemeinsamen Sorgerecht nach jahrelangen Vorarbeiten zurück auf Feld eins stelle, sei ein Affront, kritisiert Markus Theunert, Präsident des Dachverbands der schweizerischen Männer- und Väterorganisationen. Auch Oliver Hunziker, der die schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft präsidiert, ist vom Kurswechsel des Justizdepartements sehr befremdet. Die Verknüpfung des Sorgerechts mit unterhaltsrechtlichen Fragen führe zu einem neuen Grabenkampf zwischen Mann und Frau – mit dem Risiko, dass die Vorlage am Ende ganz bachab gehe.

Tatsächlich stellt der nacheheliche Unterhalt einen Streitpunkt dar, um den in zahlreichen Scheidungsfällen von beiden Seiten verbissen gerungen wird. Welche Lösung «gerecht» ist, wird dabei von Mann und Frau häufig völlig unterschiedlich beurteilt. Besonders problematisch sind jene Fälle, in denen das bisherige Familieneinkommen nach der Scheidung nicht für zwei Haushalte

ausreicht. Nach geltendem Recht behält der zu Unterhaltszahlungen verpflichtete Partner – meist der Mann – in jedem Fall das Existenzminimum; dessen Höhe variiert von Kanton zu Kanton und liegt gemäss den Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für eine Einzelperson bei gut 2200 Franken pro Monat.

Für die geschiedene Frau bedeutet dies, dass sie einen allfälligen Fehlbetrag selber tragen und schauen muss, wie sie ihren Lebensunterhalt und jenen der Kinder finanzieren kann. Häufig wird sie dabei auf Sozialhilfe zurückgreifen müssen.

Die Regelung, wonach der Fehlbetrag einseitig der Frau übertragen statt auf beide Ex-Partner aufgeteilt wird, steht seit längerem in der Kritik. Es sei nicht einzusehen, warum man es einzig den ohnehin schon stark belasteten alleinerziehenden Müttern überlasse, um das Geld zu kämpfen, meint etwa Anna Hausherr, Zentralsekretärin des schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter. Auch das Bundesgericht hat sich jüngst in diese Richtung vernehmen lassen und den Gesetzgeber aufgefordert, nach einer anderen Lösung zu suchen – was die Justizministerin nun an die Hand nehmen will.

Dass das heutige System unbefriedigend ist und den Müttern teilweise viel abverlangt, anerkennen zwar auch die Männerorganisationen. Es sei aber ebenfalls keine Lösung, nun einfach die geschiedenen Männer stärker zur Kasse zu bitten und ihnen nicht einmal mehr das Existenzminimum zu belassen, so dass sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssten, meint Oliver Hunziker. Die Arbeitsmotivation der Männer würde darunter erheblich leiden.

Rückforderung der Sozialhilfe

Die Aufteilung des fehlenden Betrags auf beide Ex-Partner würde die Frauen auch in einer anderen Hinsicht ent- und die Männer zusätzlich belasten. Heute muss eine Frau, die nach der Scheidung auf Sozialhilfe angewiesen ist, die Fürsorgegelder grundsätzlich zurückzahlen, sofern sie dereinst zu etwas Vermögen kommt (Bsp. Erbschaft). Die geschiedenen Männer hingegen sind nach Ablauf der Unterhaltszahlungen an Ex-Frau und Kinder finanziell frei und können mit ihrem Geld anfangen, was sie wollen. Diese Regelung wird von Frauenorganisationen, aber auch von Praktikern und Vertretern der Lehre als stossend angesehen. Aus ihrer Sicht wäre es aus Gründen der Gleichbehandlung richtig, auch die Männer bei der Rückerstattung in die Pflicht zu nehmen.

fon. · Von Männerseite wird mitunter kritisiert, dass geschiedene Frauen heute zu lange auf Kosten ihres früheren Gatten leben könnten. Auch wenn der Vorwurf in dieser pauschalen Form nicht zutreffen mag, ist es doch häufig so, dass geschiedene Männer nicht nur für ihre Kinder, sondern auch für ihre Ex-Frau über Jahre hinweg Unterhaltsbeiträge leisten müssen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Ehe mehr als zehn Jahre gedauert hat oder wenn gemeinsame Kinder da sind. Gleichzeitig wird von der Frau aber erwartet, dass sie, soweit zumutbar, ebenfalls an ihren Unterhalt beiträgt. Habe die Frau während der Ehe nicht gearbeitet und sei sie älter als 50 Jahre, werde ihr eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt allerdings nicht zugemutet, erläutert Regina Aebi, Privatrechtsprofessorin an der Universität Luzern. Dasselbe gelte, wenn kleine Kinder zu betreuen seien: So müsse eine Mutter laut Bundesgericht ihr Kind unter keinen Umständen in die Krippe schicken, um selber arbeiten zu können. Erst wenn das jüngste Kind schulpflichtig werde, mute man der Mutter prinzipiell eine Teilzeittätigkeit zu, und wenn es 16 Jahre alt sei, eine Vollzeitarbeit.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/zuendstoff_fuer_den_geschlechterkampf_1.9233724.html